

Stadt Sachsenheim
Gemarkung Ochsenbach
Umlegung 'In den Gärten'

Bekanntmachung über die Aufstellung des Umlegungsplanes nach § 69 BauGB und der Möglichkeit seiner Einsichtnahme

I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans

Der Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 den Umlegungsplan gemäß 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung aufgestellt.
Dem Umlegungsplan liegt der seit 08.04.2022 rechtsverbindliche Bebauungsplan 'In den Gärten' zugrunde.
Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die Ordnungsnummern 1, 2, 3, 5, 5.1, 5.2, 5.3, 6, 7, 8 und 9.

II. Möglichkeiten der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs.2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.
Der Umlegungsplan kann gemäß § 69 Abs.1 BauGB beim Team Finanzen (Liegenschaften) der Stadt Sachsenheim, Äußerer Schloßhof 3, Zimmer 2.06, 74343 Sachsenheim eingesehen werden. Der Umlegungsplan kann nur von demjenigen und nur insoweit eingesehen werden, als ein berechtigtes Interesse dafür dargelegt wird.

III. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Sachsenheim vom 10.05.2021 über den Umlegungsbeschluss ist zur Anmeldung von Rechten aufgefordert worden. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tag der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

IV. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den am Umlegungsverfahren nach § 48 BauGB Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Abs.1 BauGB).

Sachsenheim, den 15.07.2022
gez. Albrich
Bürgermeister und Vorsitzender des Umlegungsausschusses